

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KRIPPEN UND KINDERGÄRTEN DER ST. NIKOLAUS-KINDERTAGESHEIMSTIFTUNG



## INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Seite 1
- II. BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT Seite 1
- III. TARIFBESTIMMUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN Seite 2
- IV. FÖRDERUNG DURCH DIE MAGISTRATSABTEILUNG 10 Seite 2
- V. ÖFFNUNGSZEITEN/SCHLIESSTAGE Seite 3
- VI. BETREUUNGSMODELLE Seite 3
- VII. AUFSICHTSPFLICHT Seite 3
- VIII. ABHOLBERECHTIGTE Seite 3
- IX. ERKRANKUNG BZW. VERDACHT AUF ERKRANKUNG EINES KINDES Seite 4
- X. BEENDIGUNG DER BETREUUNGSVEREINBARUNG Seite 4
- XI. MOBILE DIENSTE (SONDERLEISTUNG) Seite 4
- XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN Seite 4

Stand Jänner 2012; Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage [www.kathkids.at](http://www.kathkids.at).

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**1.** Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der St. Nikolaus-Kindertagesheimstiftung (in Folge SNK), vertreten durch die LeiterInnen der Standorte, geschlossenen Betreuungsverträge. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen dem/den Obsorgeberechtigten und der SNK schriftlich vereinbart werden.

**2.** Mit der Unterfertigung des Betreuungsvertrages erklärt der/die unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass er/sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen) unverzüglich der Leitung des Kindergartens bekannt geben wird.

**3.** Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat der/die Obsorgeberechtigte nach Aufforderung seine/ihre Berufstätigkeit nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises an die zuständige LeiterIn zu geschehen. Als Einkommensnachweis gilt die letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung, der Einkommenssteuerbescheid (bei selbstständigen Erwerbstätigen), die Inskriptionsbestätigung, eine aktuelle AMS-Kursbestätigung, ein freier Dienst- bzw. Werkvertrag über eine fortlaufende Tätigkeit, die Bestätigung über eine laufende Ausbildung sowie eine Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis.

**4.** Wenn die Berufstätigkeit des/der Obsorgeberechtigten eines Kindes, das bereits eine Krippe oder einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es aus betrieblichen, organisatorischen oder wirtschaft-

lichen Gründen erforderlich ist, kann seitens der SNK das Betreuungsmodell auf „Halbtägiger Besuch“ bzw. „Teilzeit-Besuch“ umgestellt werden.

**5.** Kinder, die bereits im vorigen Arbeitsjahr die Krippe/Kindergarten besucht haben und noch nicht schulpflichtig sind, werden in den Folgejahren bevorzugt aufgenommen, bzw. haben die Möglichkeit, den Kindergarten bis zum Schuleintritt zu besuchen. Ausnahme: Es kann sein, dass nicht alle Krippenkinder in den Kindergarten aufgenommen werden können.

**6.** Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindergärten der SNK erfolgt nach den Grundsätzen der vorliegenden Bildungspläne, insbesondere des Religionspädagogischen Bildungsrahmenplans. Dieser kann in den Kindergärten der SNK eingesehen werden. Im Internet sind Informationen über die Bildungspläne unter [www.kathkids.at/Service](http://www.kathkids.at/Service) abrufbar.

**7. Letztes Kindergartenjahr:** Kinder im letzten Kindergartenjahr sind gesetzlich verpflichtet, den Kindergarten an mindestens vier Tagen die Woche mindestens 20 Stunden zu besuchen. Ausnahme: Schulferien.

**8.** Die Obsorgeberechtigten haben die Räumlichkeiten und die Ausstattung des Kindertagesheimes (In Folge KTH) besichtigt und erklären sich ausdrücklich mit deren Zustand und Beschaffenheit einverstanden.

**9.** Die SNK (MitarbeiterInnen des Standortes) ist gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Kindertagesheimgesetzes verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes Meldung beim zuständigen Jugendamt zu erstatten.

**10.** Wertgegenstände dürfen von den Kindern nicht in das KTH mitgebracht werden. Die SNK übernimmt in Folge auch keine Haftung.

## II. BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

**1.** Mit dem Ansuchen um Aufnahme des Kindes in ein katholisches Kindertagesheim sprechen die Obsorgeberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen erzogen wird. Das KTH versteht sich als eine familienergänzende Bildungseinrichtung. Damit die bestmögliche Begleitung/ Bildung/Erziehung für das Kind gewährleistet werden kann, ist ein ständiger Kontakt und Informationsaustausch mit den Eltern/Obsorgeberechtigten, z.B.: Elternratergespräch, Entwicklungsgespräche, notwendig.

Die Teilnahme an den geplanten Veranstaltungen (z.B. Feste, Elternabend) setzen wir voraus.

**2.** In der Eingewöhnungszeit des Kindes gelten eigene Richtlinien. Diese sind dem „Leitfaden Eingewöhnung“ zu entnehmen und können auch auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

### III. TARIFBESTIMMUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Der Besuch von Krippe und Kindergarten ist im vertraglich festgelegten Ausmaß beitragsfrei (Siehe Punkt IV). Die Beitragsfreiheit wird nur für jene Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schuleintritt wirksam, wenn zumindest ein Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person und das Kind in Wien den Hauptwohnsitz haben. Die allfälligen Elternbeiträge, Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Wien haben, können Sie dem Punkt IV entnehmen.
2. Der Kindergarten ist in Wien ganztägig beitragsfrei. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Anspruch auf einen Krippen-/Kindergartenplatz besteht. Ein Halbtags-, Teilzeit- oder Ganztagsplatz kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden.
3. Familien mit einem Nettoeinkommen bis zu EUR 1.100,00 monatlich haben die Möglichkeit, um Befreiung vom Essensbeitrag bei der MA 11 – Amt für Jugend und Familie anzusuchen. Der Kindergarten stellt hierfür ein Formular zur Verfügung (Downloadmöglichkeit: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf>). Ein Antrag bis zum Monatsletzten gilt für den laufenden Monat. Weitere Informationen dazu: MAG ELF – Tel. 01/4000-90710.
4. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Sonderleistung (siehe Punkt 5) und ähnliches sind vom/von der Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet.
5. Der Betrag für die Sonderleistungen (siehe Punkt XII) wird monatlich eingehoben. Geschwister im gleichen Kindergarten oder eine Förderung der MA11 halbieren den Betrag nach schriftlichem Ansuchen. Das Ansuchen ist bei der LeiterIn bei Vertragsunterzeichnung erhältlich.
6. Der Essensbeitrag und andere fällige Beiträge (Punkt 4 und 5) sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die pauschal berechneten Monatsbeträge für Verpflegung werden 10-mal pro Arbeitsjahr verrechnet und werden nicht rückvergütet. Wird ein Kind **im Vorhinein** für ein ganzes Monat abgemeldet, braucht der Essensbeitrag nicht bezahlt werden. Verpflegungskosten für Juli und August werden wöchentlich nach Anmeldung verrechnet.
7. Der Essensbeitrag und die Sonderleistung sind bis am 15. des jeweiligen Monats zu entrichten. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, sonstige kostenpflichtige Aktionen der Kinder werden im Nachhinein bis zum 15. des nachfolgenden Monats verrechnet. Die Obsorgeberechtigten werden über diese detaillierten Kosten per Gruppenaushang im Vorhinein informiert. Über die aktuelle Höhe des Essensbeitrages informiert die LeiterIn bzw. die Homepage des Kindergartens.
8. Die Einschreibgebühr, die bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrags bezahlt werden muss, wird auf keinen Fall rückerstattet.
9. Die SNK ist berechtigt, das Entgelt zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- und Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen der SNK sind, maßgeblich verändert haben (z.B. Änderung der gesetzlichen Grundlagen betreffend Arbeitszeit, Urlaubsansprüche bzw. Ausbildungsstand des Personals, kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsänderungen). Eine durch die SNK einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedoch angemessen sein. Entgeltserhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung bekannt zu geben. Entgeltsenkungen sind unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben.
10. Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle von begründeten Lohn- und Preissteigerungen während des Arbeitsjahres der Beitrag den gestiegenen Kosten angepasst wird und verpflichten sich, den erhöhten Beitrag ab dem festgesetzten Datum zu bezahlen.
11. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 1% p. m. vereinbart. Der/die Obsorgeberechtigte/n verpflichten sich, notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Eintreibungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen.
12. Eingehende Zahlungen werden immer auf die älteste offene Forderung angerechnet. Gegenteilige Widmungen auf Zahlscheinen können aufgrund der automationsunterstützten Verarbeitung nicht berücksichtigt werden.
13. Auch im Falle einer Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine nicht im Betreuungsvertrag genannte Person wird die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Obsorgeberechtigten erst enden, wenn und sobald die KTH-Leitung dem Vertragseintritt des/der neuen Obsorgeberechtigten schriftlich zugestimmt hat.
14. Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle der Streichung der Fördergelder durch die Stadt Wien die Betreuungsbeiträge, welche die Stadt Wien übernommen hat, ab dem durch die Stiftung festgesetzten Datum von ihnen zu entrichten sind, mindestens jedoch vier Wochen im Vorhinein bekanntgeben werden muss.
15. Die Beiträge sind auch bei längerem Fernbleiben des Kindes zu entrichten, außerdem auch, wenn das KTH wegen einer Infektionskrankheit oder behördlich geschlossen wird.
16. Die Obsorgeberechtigten eines Kindes haften für alle fälligen Forderungen der SNK aus der Betreuungsvereinbarung solidarisch.

### IV. FÖRDERUNG DURCH DIE MAGISTRATSABTEILUNG 10

Sofern die Förderbestimmungen erfüllt sind, wird der Besuchsbeitrag seitens der MA 10 wie folgt übernommen (Stand Dezember 2011):

|   | 0 bis 3,5 Jahre      | 3,5 bis 6 Jahre      |                     |
|---|----------------------|----------------------|---------------------|
| <b>ganztags</b> (40 bis 50 Wochenstunden) | EUR 226,00 (*519,01) | EUR 226,00 (*353,31) |                     |
| <b>teilzeit</b> (26 bis 39 Wochenstunden) | EUR 226,00 (*519,01) | EUR 163,75 (*291,06) |                     |
| <b>halbtags</b> (16 bis 25 Wochenstunden) | EUR 226,00 (*519,01) | EUR 133,76 (*210,55) | *inkl. Grundbeitrag |

Der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag seitens der MA 10 kann nur gewährt werden, wenn eine Anmeldung bei der Kindergartendatenbank (Servicestelle MA 10) erfolgt und die dort ausgestellte Kindernummer umgehend der Kindergartenleitung bekannt gegeben wird. Sollte die Kindernummer nicht beantragt und/oder der Kindergartenleitung nicht mitgeteilt werden, sind folgende monatliche Kosten von den Eltern zu tragen:

|   | 0 bis 3,5 Jahre | 3,5 bis 6 Jahre |
|---|-----------------|-----------------|
| <b>ganztags</b> (40 bis 50 Wochenstunden) | EUR 519,01      | EUR 353,31      |
| <b>teilzeit</b> (26 bis 39 Wochenstunden) | EUR 519,01      | EUR 291,06      |
| <b>halbtags</b> (16 bis 25 Wochenstunden) | EUR 519,01      | EUR 210,55      |

Der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag seitens der MA 10 kann weiters nur gewährt werden, wenn **das Kind und zumindest ein Obsorgeberechtigter den Hauptwohnsitz in Wien haben** (oder über eine Legitimationskarte verfügen). Sollte dies nicht der Fall sein, sind folgende monatliche Kosten von den Eltern zu tragen (Betrag für Kinder aus einem anderen Bundesland):

|   |                            |                            |
|---|----------------------------|----------------------------|
| <b>ganztags</b> (40 bis 50 Wochenstunden) | 0 bis 3,5 Jahre EUR 226,00 | 3,5 bis 6 Jahre EUR 226,00 |
| <b>teilzeit</b> (26 bis 39 Wochenstunden) | 0 bis 3,5 Jahre EUR 226,00 | 3,5 bis 6 Jahre EUR 163,75 |
| <b>halbtags</b> (16 bis 25 Wochenstunden) | 0 bis 3,5 Jahre EUR 226,00 | 3,5 bis 6 Jahre EUR 133,76 |

## V. ÖFFNUNGSZEITEN/SCHLIESSTAGE

1. Die Öffnungszeiten der Kindergärten der SNK entnehmen Sie dem Betreuungsvertrag des jeweiligen Standortes.
2. Mit der Vertragsunterzeichnung stimmen die Obsorgeberechtigten einem regelmäßigen Besuch innerhalb des gewählten Betreuungsmodells zu.
3. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist dem KTH vor dem erwarteten Eintreffen des Kindes mitzuteilen.
4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von dem/der Obsorgeberechtigten oder einer von diesem/r bevollmächtigte Person abzuholen. Sollte der/die Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist die Leitung des Kindergartens umgehend telefonisch zu verständigen. Sollte es zu einer Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit kommen, wird dem/der Obsorgeberechtigten ein angemessener Kostenersatz auferlegt.
5. An maximal 30 Tagen pro Betriebsjahr zusätzlich zu den gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen haben unsere KTH geschlossen. An diesen Tagen kann keine Betreuung im jeweiligen KTH erfolgen. Die Schließtage werden durch die Leitung des KTH festgesetzt. Die Obsorgeberechtigten werden über die Schließtage rechtzeitig durch Aushang im KTH informiert. Grundsätzlich ist die Kinderbetreuung bei dringendem Bedarf in einem anderen SNK-Kindergarten bei ausreichenden Ressourcen möglich (Ausgenommen vom 24.12.-1.01. und Karfreitag). Hierzu hat der/die Obsorgeberechtigte die Leitung des Kindergartens über den dringenden Bedarf rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls einen Nachweis zu erbringen (z.B.: Nachweis über die Berufstätigkeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in einem anderen SNK-Standort an den Schließtagen des KTH.
6. Am Freitag nach Ostern sind alle Gruppen nur bis 13.00 Uhr geöffnet (Pädagogischer Nachmittag).

## VI. BETREUUNGSMODELLE

1. Die SNK bietet in ihren Kindergärten nachstehende Betreuungsmodelle an:
    - a. Ganztägiger Besuch mind. 40 max. 50 Wochenstunden
    - b. Teilzeit-Besuch: mind. 26 max. 39 Stunden
    - c. Halbtägiger Besuch. mind. 16 max. 25 Stunden
- Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr steht insbesondere für Kinder von Obsorgeberechtigten, die beide berufstätig sind, zur Verfügung.
2. Ein Wechsel von einem Betreuungsmodell in ein anderes kann bei der LeiterIn beantragt werden. Je nach Ressourcen kann die Betreuungszeit verändert werden, es besteht kein Anspruch darauf.
  3. Der Eintritt (erstmaliger Besuch) in den Kindergarten hat an dem in der Betreuungsvereinbarung genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nach vorheriger Absprache mit der Leitung des Kindergartens möglich, z.B.: „Gestaffelte Eingewöhnung“.
  4. Aus pädagogischen Gründen hat jedes Kind mindestens vier Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub vom Kindergarten“ zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (entweder einzeln oder zusammenhängend) genommen werden müssen. Der Urlaub ist jeweils im Voraus bei dem/der gruppenführenden PädagogIn bekannt zu geben. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub.

## VII. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht für Krippen- und Kindergartenkinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen/eine MitarbeiterIn des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch den/die MitarbeiterIn an die/den Obsorgeberechtigte/n oder an eine von den Obsorgeberechtigten zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VIII).

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer PädagogIn bzw. AssistentIn stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung des/der Obsorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

## VIII. ABHOLBERECHTIGTE

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich der/die Obsorgeberechtigte.
2. Der/Die Obsorgeberechtigte kann eine Person/mehrere Personen schriftlich benennen, die berechtigt ist/sind, das Kind aus dem Kindergarten abzuholen.
  - a. Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
  - b. Bei einer Abholung durch bevollmächtigte Personen ist dem Personal des Kindergartens eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass sie/er den MitarbeiterInnen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
    - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person besteht, sind die MitarbeiterInnen des Kindergartens verpflichtet, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird der/die Obsorgeberechtigte von den MitarbeiterInnen des Kindergartens umgehend verständigt.
  3. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten gegenüber dem Personal des Kindergartens kann durch die Leitung des Kindergartens mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

## IX. ERKRANKUNG BZW. VERDACHT AUF ERKRANKUNG EINES KINDES

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
2. Die Leitung des Kindergartens ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn vom Kindergarten gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Bei

Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung des Bezirksgesundheitsamtes über Laus- und Nissenfreiheit vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch des Kindergartens wieder zulässig.

5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) werden im Kindergarten nicht verabreicht.
6. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen mit der Leitung des Kindergartens und der/dem Ärztin/Arzt des Kindes abgesprochen werden. Diesen obliegt es gemeinsam mit der/dem LeiterIn des Kindergartens zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die MitarbeiterInnen berücksichtigt und erfüllt werden können. Ist dies nicht möglich, kann ein chronisch krankes Kind nicht aufgenommen werden.

## X. BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERTRAGES

1. Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Kindergartenjahres mit 31. August diesen Jahres, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf.
2. Der erste Monat der Anwesenheit des Kindes gilt als Probemonat. Während dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag sowohl von der KTH-Leitung als auch von den Obsorgeberechtigten mit sofortiger Wirkung beendet werden.
3. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.
4. Die SNK hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. Wichtige exemplarisch angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
  - a. ab zweimonatiger Nichtbezahlung des Essensbeitrags, der Sonderleistung und etwaiger Zusatzkosten,
  - b. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
  - c. bei entschuldigtem Fernbleiben des Kindes, wenn eine etwaige urlaubsbedingte Abwesenheit, familiäre Vorkommnisse oder eine Krankheit das Ausmaß von zwei Monaten überschreitet, außer in den Sommermonaten Juni bis August oder bei Vorliegen einer besonders berücksichtigungswürdigen Situation,
  - d. wenn sich herausstellt, dass der Betreuungsaufwand für das Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung nicht abgedeckt werden kann,
  - e. wenn die Obsorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder die Besuchszeiten ohne triftigen Grund mehrmals überschreiten,

- f. bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. des/der Obsorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Obsorgeberechtigung, Abholberechtigung).

5. Die KTH-Leitung kann aus besonders wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag auch mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und das Kind vom weiteren Besuch des KTH ausschließen. In diesem Fall endet die Zahlungspflicht der Obsorgeberechtigten mit Ablauf des Monats des Ausschlusses. Wichtige exemplarisch angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:

- a. unter Bedachtnahme der Interessen/Gesundheit anderer Kinder, wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist,
- b. bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns, wenn innerhalb der darauffolgenden zwei Wochen keine Kontaktaufnahme des/der Obsorgeberechtigten mit der Leiterin/dem Leiter des KTH erfolgt,
- c. bei Zuwiderhandeln des ausgesprochenen Hausverbotes,
- d. bei ungebührlichem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen des Kindergartens, der der dort betreuten Kinder oder anderer Eltern/Obsorgeberechtigte.

6. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist den Obsorgeberechtigten entweder persönlich zu überreichen oder an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Kündigung gilt diesfalls als wirksam zugestellt, wenn die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht mehr aufrecht ist und der Obsorgeberechtigte die Änderung seiner Anschrift nicht der SNK bekannt gegeben hat.

## XI. MOBILE DIENSTE (SONDERLEISTUNG)

Der pädagogische Standard der SNK beinhaltet nach Information bzw. Absprache mit den Obsorgeberechtigten die umfassende Begleitung und Beratung der Kinder, PädagogInnen und Obsorgeberechtigten durch unser sonderpädagogisches Team. PsychologInnen, SprachheilpädagogInnen, LogopädInnen, SonderpädagogInnen und ErgotherapeutInnen werden zur Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes eingebunden. Erfasste Daten, das Kind betreffend, werden bei Notwendigkeit im interdisziplinären Team im

Sinne der Entwicklungsbegleitung ausgetauscht, jedoch keinesfalls an Dritte weiter gegeben. Bei Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (zukünftige Volksschule, Therapeuten etc.) werden Daten ausschließlich auf Wunsch, nach Einverständnis der Eltern weitergegeben. Einzeltherapie wird bei Bedarf angeboten, wird aber extra in Rechnung gestellt. In der Sonderleistung ist das Angebot von regionalen, kostenfreien Elternbildungsveranstaltungen beinhaltet.

## XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung des Vertrages, die dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt.

3. Für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Betreuungsverträge entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für die SNK sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.

4. Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet. Für den Auftraggeber SNK ist dazu beim Datenverarbeitungsregister unter DVR 0029874 (112) eine Datenanwendung zum Zwecke der Administration der Betreuungsplätze der SNK registriert.